

§ 58 WTBG 2017 Aufsichtsrat

WTBG 2017 - Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Aufsichtsratsmitglieder müssen besitzen:
 1. einen in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat gelegenen Hauptwohnsitz,
 2. die besondere Vertrauenswürdigkeit gemäß § 9 und
 3. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gemäß § 10.
2. (2) Aufsichtsratsmitglieder unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

In Kraft seit 16.09.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at